

Dreyer/Kotthoff/Hentsch, Urheberrecht, 5. Auflage, Verlag C.F. Müller
ISBN 978-3-8114-5572-6, 239 €

Weniger ist mehr!

Es gibt – wie bisher – keinen Schutzumschlag. Im Vergleich zur Voraufgabe wird auf die Kommentierung von VGG und KUG verzichtet. Die Textanteile der einzelnen Autoren haben sich verringert, weil es statt bisher vier nunmehr 14 Bearbeiter gibt. Die Autorin Dr. Astrid Meckel ist ausgeschieden. Das Ziel und damit auch der USP besteht darin, einen Kommentar für Praktiker vorzulegen, der von Spezialisten aus der Kreativwirtschaft verfasst wurde (Seite V).

Neu ist ein Lesebändchen. Das ist nützlich, weil die Kommentierung des Urheberrechtsgesetzes 1955 Seiten umfasst. Das sind 219 Seiten mehr als in der Voraufgabe mit 1736 Seiten.

In der 5. Auflage des Dreyer/Kotthoff/Hentsch (1. Auflage 2004, 2. Auflage 2009, 3. Auflage 2013, 4. Auflage 2018) wird außer dem Urheberrechtsgesetz nur noch das Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz (Seite 1959 bis 2016) kommentiert. Das Stichwortverzeichnis umfasst 64 Seiten. Zudem ist den einzelnen Normen ein Literaturverzeichnis vorangestellt.

Dreyer schließt sich der Auffassung von einem einheitlichen Begriff der Öffentlichkeit an (§ 6 Rn. 8). Anknüpfungspunkt sind dabei § 6 Abs. 1 UrhG und § 15 Abs. 3 UrhG. Sie begründet das mit der Einheitlichkeit der Rechtsordnung im Sinne eines einheitlichen Öffentlichkeitsbegriffes, was im Übrigen auch der teleologischen Auslegung entsprechen dürfte. Damit geht einher, dass auch die öffentliche Wiedergabe unionskonform auszulegen ist (§ 19a Rn. 4).

Bei § 15 UrhG weist Dreyer auf den Unterschied zwischen der traditionellen deutschen Rechtsauffassung und dem EuGH hin. Letzterer berücksichtigt nicht das Bestehen einer persönlichen Verbundenheit, sondern knüpft an die unbestimmte Zahl von potentiellen Rezipienten an, was bei einer allzu kleinen Personenzahl zu verneinen sein dürfte (§ 15 Rn. 63). Die Beweislast für das Vorliegen der Öffentlichkeit trifft den Rechteinhaber (§ 15 Rn. 110).

Künstliche Intelligenz wird im Zusammenhang mit der Urheberschaft angesprochen (§ 7 Rn. 2). Eine Doppelschöpfung stellt keine Urheberrechtsverletzung dar (Anhang §§ 23, 24 Rn. 8). Im Gegensatz zum Patent- und Markenrecht findet das Prioritätsprinzip keine Anwendung. Bestehen wesentliche Übereinstimmungen, spricht der Anscheinsbeweis gegen eine Doppelschöpfung. Dieser kann dadurch widerlegt werden, dass keine Kenntnis vom älteren Werk bestand. Dafür müssen angesichts der Unwahrscheinlichkeit einer Doppelschöpfung gewichtige Gründe sprechen (Anhang §§ 23, 24 Rn. 10). Das bedeutet in Bezug auf den Output von generativer KI, dass der Anscheinsbeweis für eine Urheberrechtsverletzung spricht. Der Output von KI hat keine Datenbankqualität (§ 87a Rn. 19). Ausnahmen sind denkbar, wenn Prompts auf die Erstellung einer Datenbank gerichtet sind sowie eine wesentliche Investition vorliegt (§ 87a Rn. 19, 28).

Die Frage, ob KI-Training erlaubt ist, beantwortet Kotthoff mit dem in § 60d Abs. 1 UrhG enthaltenen Verweis auf die Definition des Text und Data Mining in § 44b Abs. 1 UrhG (§ 44b Rn. 10). Auch der europäische Gesetzgeber geht davon aus, dass Art. 4 DSM-RL – und damit folglich auch § 44b UrhG – für das KI-Training gilt. Den Schutz des Urhebers gewährleisten:

- die Möglichkeit des Nutzungsvorbehalts,
- die Löschungspflicht,
- die „Opt-Out“-Möglichkeit (§ 44b Rn. 31).

Eine unterlassene Löschung führt nicht zur Rechtswidrigkeit des Text und Data Mining (§ 44b Rn. 29). Hinsichtlich des Schutzes der Urheber ist ergänzend zu erwähnen, dass Rechteevorbehalte auf Grundlage von Art. 53 Abs. 1 lit. c KI-VO von den Anbietern eingehalten werden müssen sowie die Transparenzpflicht gemäß Art. 56 KI-VO durch das Büro für Künstliche Intelligenz kontrolliert wird.

Die Beweislast für die Zulässigkeit des Text und Data Mining, d. h. für den fehlenden Nutzungsvorbehalt, trägt der Nutzer (§ 44b Rn. 26, 39). Da dieser Nachweis bei großen Datenmengen nur schwer zu erbringen ist, führt das für den Rechteinhaber zu einer sekundären Darlegungslast.

Bezüglich der Mediation stellen Hettinger und Grundmann fest, dass § 32f UrhG nur eine deklaratorische Bedeutung hat (§ 32f Rn. 1). Mediation bleibt freiwillig (§ 32f Rn. 6).

Ungeachtet dessen wird darauf hingewiesen, dass die Norm auch auf ausübende Künstler und andere Leistungsschutzberechtigte, die typischerweise eine schwächere Stellung haben, anzuwenden ist (§ 32f Rn. 1). Dagegen findet die Regelung für Computerprogramme keine Anwendung (§ 69a Abs. 5 UrhG), weil keine Regelung bezüglich der angemessenen Vergütung existiert. Der Unterschied zu § 35a UrhG besteht darin, dass § 32f UrhG nicht auf Verbände beschränkt ist (§ 35a Rn. 7). Hettinger und Grundmann erscheint es ungewöhnlich, dass alternative Streitbeilegungsverfahren bereits im Stadium der Vertragsverhandlungen Anwendung finden sollen (§ 35a Rn. 2).

Der Schutzzweck von § 51a UrhG sind die Kunstfreiheit sowie die soziale Kommunikation, d. h. die Meinungsfreiheit (§ 51a Rn. 3), damit Karikaturen, Parodien und Pastiche geschaffen werden können. Grenzen werden durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie den Drei-Stufen-Test gesetzt. Das Brisante besteht darin, dass der Begriff des Pastiche noch weitgehend ungeklärt ist (§ 51a Rn. 13). Inhaltlich soll der weit zu verstehende Begriff auch Collagen und Montagen (§ 51a Rn. 14) sowie Meme-Videos erfassen (§ 51a Rn. 15). Es gibt weder eine „Political-Correctness-Kontrolle“ (§ 51a Rn. 27) noch eine Grenze hinsichtlich misslungener, geschmackloser, bössartiger, gehässiger, ungerechtfertigter oder sogar rechts- oder sittenwidriger Parodien (§ 51a Rn. 28). Das Pastiche stellt eine freie Benutzung im Sinne von § 23 UrhG dar, der nicht auf Grundlage von § 14 UrhG entgegengetreten werden kann (§ 51a Rn. 32).

Derzeit ist bei dem EuGH ein zweites Vorlageverfahren in dem Rechtsstreit „Metall auf Metall“ anhängig (Pelham, C-590/23, EU:C:2025:452). Zuletzt wurden am 17.06.2025 die Schlussanträge des Generalanwaltes Nicholas Emiliou veröffentlicht. Ein Verkündungstermin steht noch nicht fest.

In Houareaus Kommentierung zur Dauer des Urheberrechts findet sich ein exotisch anmutender, juristisch jedoch äußerst spannender Bezug zum Urheberrechtsgesetz der DDR. Dieser mündet in der Feststellung, dass es aufgrund der längeren Schutzfrist verfassungsrechtlich bedenklich wäre, den Lichtbildnern aus den neuen Bundesländern den Schutz von heute auf morgen zu entziehen (§ 64 Rn. 13), d. h. zu verkürzen.

In Bezug auf § 68 UrhG werden folgende Pflöcke gesetzt:

- Es gibt ein generelles Verbot von Remonopolisierungen (§ 68 Rn. 1).
- Entgangene Lizenzeinnahmen, d. h. entgangener Gewinn, stellen einen Eingriff in das Eigentum dar (§ 68 Rn. 5).
- Ein Fotografieverbot wirkt nur inter partes (§ 68 Rn. 5).
- Die Streitfrage bezüglich des Verhältnisses zwischen Urheberrechtsschutz einerseits und dem Eigentum andererseits wurde nicht beantwortet (§ 68 Rn. 5).

Spannend liest sich die Entstehungsgeschichte des Schutzes der ausübenden Künstler (§ 73 Rn. 4-20).

Im Urheberrecht-Diensteanbieter-Gesetz – von Hentsch kommentiert – offenbart sich das Spannungsverhältnis zwischen Eigentumsschutz, Persönlichkeitsrecht, Berufsfreiheit der Diensteanbieter und Informationsfreiheit, einschließlich der Kunstfreiheit und der Pressefreiheit (Einführung UrhDaG Rn. 6). Das kommt unter anderem darin zum Ausdruck, dass die neu in § 9 UrhDaG geregelten Schranken verfassungswidrig sind (Einführung UrhDaG Rn. 8), weil sie über Art. 5 der InfoSocRL hinausgehen. Zudem ist der Beseitigungsanspruch nach § 97 UrhG eingeschränkt (Einführung UrhDaG Rn. 9). Der Diensteanbieter kann Inhalte entfernen und Uploads verhindern, um damit der Lizenzpflicht zu entgehen (UrhDaG § 4 Rn. 3).

Die Erwähnung der Schranken in § 5 UrhDaG ist überflüssig (UrhDaG § 5 Rn. 2). Ungeachtet dessen besteht für die Mitgliedsstaaten die Pflicht, Ausnahmen für Zitate, Kritik und Rezensionen vorzusehen (UrhDaG § 5 Rn. 2). Memes stellen z. B. eine freie Benutzung dar, die § 24 UrhG a.F. entspricht (UrhDaG § 5 Rn. 2). Für die in § 10 UrhDaG beschriebenen geringfügigen Nutzungen gibt es keine Rechtsgrundlage in der EU (UrhDaG § 10 Rn. 1). Deswegen ist eine Verfassungsbeschwerde anhängig: Es werden die in Art. 5 InfoSocRL gesetzten Grenzen überschritten.

Der Dreyer/Kotthoff/Hentsch ist ein Kommentar des Urheberrechtsgesetzes. In der Zeit der Informationsüberflutung ist es ein Segen, wenn man genau die Information bekommt, die im Moment von Relevanz ist. Genau das liefert der Dreyer/Kotthoff/Hentsch.

Weniger kann letzten Endes mehr sein!